

## Zahlungsverzug des Vertragspartners

Zum Zahlungsverzug kommt es dann, wenn der Gläubiger (z.B. Verkäufer) seine Leistung vertragsmäßig erbracht hat und der Schuldner (z.B. Käufer) den vertraglichen oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungstermin nicht einhält und daher Geldforderungen trotz Fälligkeit nicht begleicht.

Der Gläubiger hat bei einem Zahlungsverzug des Schuldners grundsätzlich zwei Möglichkeiten. Einerseits kann er weiterhin auf die Erfüllung des Vertrages (= Zahlung) bestehen. Andererseits kann er unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist der Vertrag rückabzuwickeln und sind daher bereits erbrachte Leistungen vom Schuldner zurückzustellen.

Besteht im Fall eines Zahlungsverzuges ein Interesse daran, am Vertrag festzuhalten und daher die Zahlung des Vertragspartners zu bewirken, empfiehlt es sich zunächst, die Zahlung mit einer außergerichtlichen Mahnung herbeizuführen. Zwar ist eine Mahnung bei einem Zahlungsverzug des Schuldners gesetzlich nicht notwendig und könnten daher fällige Geldforderungen auch sofort mit einer Klage gerichtlich geltend gemacht werden. In der Praxis empfiehlt es sich jedoch, die ausständige Zahlung zunächst außergerichtlich mit Hilfe einer Mahnung zu erwirken, bevor der gerichtliche Weg beschritten wird. Zu Beweis Zwecken sollte die Mahnung unbedingt schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen und sollte in der Mahnung eine Frist samt definitivem Endtermin gesetzt werden. Zeigt die außergerichtliche Mahnung keine Wirkung, kann die Forderung anschließend gerichtlich geltend gemacht werden.

Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist der Gläubiger zudem berechtigt, ab dem auf den Fälligkeitstermin folgenden Tag Verzugszinsen in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass im Vertrag nichts über Verzugszinsen vereinbart wurde, können die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet werden. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten 4 % pro Jahr als gesetzliche Verzugszinsen. Für Geschäfte zwischen Unternehmern beträgt der gesetzliche Verzugszinssatz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, d.h. derzeit 8,58 % pro Jahr.

Der Gläubiger sollte sich auf keinen Fall beliebig lang Zeit lassen, fällige Forderungen einzutreiben, da sie grundsätzlich nach 3 Jahren verjähren.

Für weitergehende Fragen steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(April 2022)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M [kanzlei@anwaltei.at](mailto:kanzlei@anwaltei.at)

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring